

S a t z u n g
über die Benutzung des Heidewaldstadions in Gütersloh
(Stadionordnung)
vom 30.04.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 26.04.1996 die nachfolgende Stadionordnung für das Heidewaldstadion in Gütersloh beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Heidewaldstadions in Gütersloh.

§ 2

Widmung

- (1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Abs. 1 genannten Zweckes.
- (3) Über die Überlassung des Stadions entscheidet der Stadtdirektor – Jugend- und Sportamt -.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Diese Stadionordnung gilt innerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions (sh. Markierung auf dem Plan Anlage 1).
- (2) Außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions gilt die Stadionordnung auch für den angrenzenden umfriedeten Bereich des Nebenplatzes und den Bereich der Parkplätze und der Grünanlagen des Stadions innerhalb folgender, auf dem Plan Anlage 2 markierter Grenzen:

Südöstliche Grundstücksgrenze des Parkplatzes im Bereich der umfriedeten Nachbargrundstücke und der Gaststätte, nordöstliche Seite der Heidewaldstraße zwischen der Gaststätte und der Kreuzung Brunnenstraße, südöstliche Seite der Brunnenstraße zwischen Heidewaldstraße und von-Schell-Straße, Südseite der von-Schell-Straße von der Brunnenstraße bis zum Tanzsportzentrum, Umfriedung des Tanzsportzentrums und des Schießstandes.

§ 4

Aufenthalt

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen, oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Wer sich erkennbar alkoholisiert im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, kann aus dem Geltungsbereich dieser Ordnung verwiesen werden. Wer gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden, darf sich nicht im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhalten.

§ 5

Kontrolle durch den Ordnerdienst

- (1) Jeder ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6

Verhalten

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Anlage 3 als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der

Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;

- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
 - f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - h) den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Stadionordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7

Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
- c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
- e) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten und Reisekoffer,
- f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände,
- g) alkoholische Getränke aller Art.

(2) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8

Alkoholverbot/Getränkeausschank

- (1) Der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke kann innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung für einzelne Spiele untersagt werden.
- (2) Personen, die alkoholisiert sind oder die unter Einfluss anderer, die freie Willensbestimmung beeinträchtigender Mittel stehen, kann der Zutritt zum Geltungsbereich dieser Ordnung verweigert werden. Werden sie in dem zuvor beschriebenen Zustand im Geltungsbereich dieser Ordnung angetroffen, so können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.
- (3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind. Die Verwendung von Einweg-Getränkebechern ist untersagt. Die Getränkeausgabe darf ausschließlich in wiederverwertbaren Getränkebehältnissen aus Polycarbonat oder einem vergleichbaren Material erfolgen.

§ 9

Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die "Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste" zu beachten. Mit der Polizei ist bereits im Vorfeld jeder Veranstaltung der Ordnerdienst abzusprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) sich entgegen § 4 Abs. 1 in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen kann,
- 2) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnerdienst oder der Polizei auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder vom Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt,
- 4) sich entgegen § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht, gefährliche Gegenstände mit sich führt oder obwohl bei ihm Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Sicherheit gefährdet
- 5) sich entgegen § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung verwiesen worden ist.
- 6) gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift des § 6 Abs. 1 verstößt,
- 7) entgegen § 6 Abs. 2 Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,

- 8) entgegen § 6 Abs. 3 Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht und Rettungswege nicht freihält,
- 8) den Verboten des § 6 Abs. 4 Buchst. a) bis h) zuwiderhandelt,
- 10) Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind,
- 11) entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt,
- 12) entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt, obwohl ein Alkoholverbot ausgesprochen wurde,
- 13) entgegen § 8 Abs. 3 Getränke in nicht zulässigen Gefäßen oder Behältnissen abgibt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 lfd. Nr. 1 - 11 und Nr. 13 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 lfd. Nr. 12 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

(4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265 a - Erschleichen von Leistungen -) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

§ 11

Haftung

(1) Die Stadt Gütersloh haftet für den verkehrssicheren Zustand der Sportanlage. Diese Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt verursacht worden ist.

- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Geld und Wertgegenstände; sie übernimmt ferner keine Haftung, wenn eingebrachte Gegenstände beschädigt und zerstört werden oder abhanden kommen. Dies gilt auch, wenn diese in verschlossenen Räumlichkeiten des Stadions oder in Garderobenschränken aufbewahrt wurden.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung (Stadionordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

